

Vortrag und Arbeitskreis zum Thema Bedarfsorientierte Mindestsicherung – ZUSAMMENFASSUNG

BAWO-Fachtagung 2011; Innsbruck

Die Forderung nach einer existenziellen Absicherung in Form einer bundesweiten Mindestsicherung ist nicht neu. Die unter Sozialminister Hundstorfer zum Abschluss gebrachte Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz über eine österreichweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) gibt die Rahmenbedingungen für eine existenzielle Absicherung für Menschen in finanziellen Notlagen vor. Zur Umsetzung dieser bundesweiten Vereinbarung mussten bzw. müssen die einzelnen Bundesländer ihre bis dato geltenden Sozialhilfegesetze entsprechend adaptieren bzw. neu ausarbeiten. Da mit den in der 15a-Vereinbarung zur BMS beschlossenen Vorgaben keine Existenzsicherung gewährleistet ist, kommt der Ausgestaltung der Landesgesetze eine wichtige Bedeutung zu.

Eines lässt sich im Zusammenhang mit der Einführung der Mindestsicherung in Österreich generell sagen: Eine wesentliche Errungenschaft in der Bekämpfung von Armut war in den 70er Jahren die Einführung von Landesgesetzen zur Regelung der Sozialhilfe, in denen wesentliche Leistungen zur Deckung von Grundbedürfnissen mit Rechtsanspruch versehen wurden. Die BMS geht hier wieder einen Schritt zurück, da in der 15a-Vereinbarung Leistungen mit Rechtsanspruch wieder massiv einschränkt wurden. Die Länder *können* zwar darüber hinaus zusätzliche Leistungen gewähren, müssen diese jedoch nach Vorgabe der 15a-Vereinbarung nicht mit Rechtsanspruch versehen. In den meisten Bundesländern wurden die Vorgaben der Vereinbarung betreffend Rechtsansprüchen mehr oder weniger 1:1 übernommen.

Im **Vortrag Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Gesetz und Praxis** wurde eine Auswahl wesentlicher Kritikpunkte an dem neu eingeführten Modell der letzten existenziellen Absicherung näher ausgeführt. – hier eine Zusammenfassung:

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

In den meisten Bundesländern – mit Ausnahme Tirol und Vorarlberg – wird ein Rechtsanspruch auf die Leistung zur Sicherung des Wohnbedarfes mittels eines Pauschalbetrages abgegolten, der sich nicht an der Höhe der tatsächlichen Wohnkosten orientiert. Dieser Pauschalbetrag reicht in seiner Höhe niemals aus, um die tatsächlichen Wohnkosten zu decken. Allenfalls ist in einigen Bundesländern eine zusätzliche gestaffelte Mietbeihilfe im Rahmen der BMS vorgesehen, die aber ebenso wenig auf die tatsächlichen Wohnkosten abzielt. In den betreffenden Ländergesetzen wird zwar auf die Möglichkeit der Gewährung von Leistungen aus dem Privatrecht zur Deckung der tatsächlichen Wohnkosten verwiesen, in der Praxis sind Leistungen aus dem Privatrecht jedoch schwer zu lukrieren und bei Ablehnung ist de facto kein realistisches Rechtsmittel möglich (Beweislast, Kostenrisiko etc.). Folglich bleibt MindestsicherungsbezieherInnen in diesen Bundesländern zur Bezahlung der Wohnkosten nur die Möglichkeit, auf einen – nicht unwesentlichen – Teil der für den Lebensunterhalt vorgesehenen Leistung zurück zu greifen. Dieser Betrag fehlt dann wieder zur Bestreitung anderer alltäglicher Bedürfnisse, für die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes eigentlich vorgesehen ist. Die Folgen einer solchen Regelung zur Sicherung des Wohnbedarfes liegen auf der Hand: Mietrückstände sind unvermeidbar, Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit droht.

anspruchsberechtigter Personenkreis

Da für die Anspruchsberechtigung im Rahmen der Mindestsicherung nicht mehr nur auf den rechtmäßigen Aufenthalt im Inland abgezielt wird, sondern die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland Voraussetzung ist, werden nun auch nicht-erwerbstätige EWR-BürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen und deren Angehörige von einem Anspruch auf Mindestsicherung dezidiert ausgeschlossen.

Vielfach übersehen wird eine weitere dramatische Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises. In einigen Bundesländern ist per Gesetz ein Anspruch auf Mindestsicherung nur für volljährige Personen und Minderjährige im gemeinsamen Haushalt mit Obsorgeberechtigten vorgesehen. Damit werden alleinstehende Minderjährige, die nicht mit Obsorgeberechtigten leben oder im Rahmen der Jugendwohlfahrt versorgt sind, dezidiert von einem Anspruch auf Mindestsicherung ausgeschlossen. Rechtlich ist davon auszugehen, dass ein Ausschluss einer Personengruppe einzig und allein aufgrund des Lebensalters klar verfassungswidrig ist. Deshalb ist diese gesetzliche Bestimmung in den betroffenen Bundesländern im Sinne der betroffenen Jugendlichen unbedingt im Rechtsmittelweg zu bekämpfen!

Beibehaltung der Rechtsverfolgungspflicht

Ist die gemäß 15a B-VG-Vereinbarung vorgegebene Verpflichtung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Ansprüche (z. B. auf Leistungen des AMS oder der PVA) noch nachvollziehbar, wurde mit dem Festhalten an der Rechtsverfolgungspflicht hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche (d. h. der Verpflichtung, Eltern bzw. Kinder im Rahmen der Unterhaltspflicht nach dem ABGB auf Unterhalt zu klagen) für die Inanspruchnahme der Mindestsicherung eine Hürde beibehalten, die bisher schon wesentlich zur hohen Non-Take-Up-Rate (= Nicht-Inanspruchnahme) beigetragen hat. Diese Bestimmung torpediert damit das Ziel eines einfachen Zugangs zu notwendigen Leistungen als wesentlicher Baustein einer verstärkten Armutsbekämpfung.

Sanktionen – Leistungskürzung bzw. -entfall

Alle Bundesländergesetze zur Mindestsicherung sehen die Möglichkeit der Sanktionierung von MindestsicherungsbezieherInnen vor – zumindest dann, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft besteht. Die Leistung für den Lebensunterhalt (ohne Wohnbedarf) kann dann stufenweise gekürzt werden bis hin zum völligen Entfall der Leistung – einzig in Tirol ist die Kürzung auf maximal 50% beschränkt und ein völliger Entfall der Leistung somit ausgeschlossen. Menschen, die sich in Notlagen befinden, durch Geldentzug zu motivieren, ist eine menschenverachtende Vorgangsweise und steht den Grundsätzen der Mindestsicherung „präventive und nachhaltige Hilfe, Hilfe zur Selbsthilfe und Hilfe zur Bedarfsdeckung“ diametral entgegen. Ein Gesetz, das zur Vermeidung und Behebung von Notlagen geschaffen wurde, wird damit zum Straf- und Disziplinierungsinstrument.

Fazit

Der viel zitierte „Meilenstein in der Armutsbekämpfung“ ist die Einführung der Mindestsicherung in Österreich nicht geworden. Vielmehr wurde ein bis dato bestehendes System unter neuem – durchaus vielversprechendem – Titel, aber mit wenigen Verbesserungen und zum Teil gravierenden Verschlechterungen eingeführt. Den angeführten Kritikpunkten wird von der zuständigen Politik entgegen gehalten, dass durch die bedarfsorientierten Mindestsicherung der „Arbeitsanreiz“ nicht „verloren gehen darf“ – der Tenor ist deutlich: „Armut“ wird als „Verhaltensproblem“ eines jeden Betroffenen definiert. Wer keine Arbeit hat oder findet, ist schlichtweg zu faul, liegt lieber in der „sozialen Hängematte“ und muss daher „aktiviert“ werden. Die Verantwortung für „Armut“ wird damit individualisiert, um sich der gesellschaftspolitischen Verantwortung für soziale Ungleichheit zu entledigen und eine pädagogisch ausgerichtete Aktivierungspolitik zu legitimieren.

Wesentliche Aufgabe der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit Existenzsicherung / Mindestsicherung ist, abgesehen von der unbestritten wichtigen Einzelfallhilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen als wesentlicher Baustein für eine Verbesserung des Mindestsicherungsvollzuges – die das nötige Know-How über rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen erfordert – auch im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung Mängel im so genannten letzten sozialen Netz zu benennen, aufzuzeigen und zu kritisieren und damit auch der öffentlichen Debatte die Realität von Armut betroffener Menschen entgegen zu halten und mit den vielfach produzierten Vorurteilen – Stichwort „Faulbett“ und „soziale Hängematte“ aufzuräumen.

Im anschließenden **Arbeitskreis zum Thema Bedarfsorientierte Mindestsicherung** wurde dann erarbeitet, wie die im Vortrag an die Soziale Arbeit gestellten Forderungen im Zusammenhang mit Existenzsicherung in der Praxis konkret umgesetzt werden können.

Im Arbeitskreis vertreten waren TeilnehmerInnen aus Oberösterreich, Steiermark, Wien, Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol.

Zunächst gingen die einzelnen TeilnehmerInnen in einer Vorstellungsrunde kurz auf die eigenen Arbeitsschwerpunkte und den **aktuellen Stand im eigenen Bundesland** mit dem Fokus problematische Bestimmungen im Landesgesetz zur Mindestsicherung und Problemen im Vollzug ein. Im Anschluss wurden im Rahmen von Arbeitsgruppen pro Bundesland die kurz angerissenen spezifischen Problemlagen noch näher ausgeführt und dann nochmals im Plenum diskutiert. Dabei zeigte sich erwartungsgemäß, dass sich die bereits im Vortrag ausgeführten Problemstellungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Praxis bestätigen.

Nach der Mittagspause fand von den Vortragenden ein **Input über Standards in der Einzelfallhilfe für die Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen – von der Antragstellung bis zum Einlegen von Rechtsmitteln – und den entsprechenden Rechtsgrundlagen** statt. Das Wissen über Standards und gesetzliche Grundlagen im Rahmen des Mindestsicherungsverfahrens ist eine wesentliche Voraussetzung für eine professionelle Einzelfallhilfe, die in weiterer Folge auch dazu dient, den Gesetzesvollzug generell zu verbessern.

In einem weiteren **Input** behandelten die Vortragenden dann Möglichkeiten für **Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit**. Dabei wurde zunächst das in Tirol bewährte Vernetzungsgremium SPAK Tirol (Sozialpolitischen Arbeitskreis – unabhängiger Zusammenschluss verschiedener Sozialeinrichtungen) vorgestellt und als Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit in Verbindung mit konkreter Hilfe für Menschen in Notlagen unter anderem die vom SPAK Tirol ins Leben gerufenen Informationshomepage www.mindestsicherungtirol.at präsentiert, nach deren Modell es bereits ähnliche Homepages in der Steiermark und in Vorarlberg gibt. Ziel ist, dass jedes Bundesland über eine entsprechende Informationshomepage verfügt.

Des Weiteren wurden die zuletzt im April 2009 vom SPAK Tirol in Verbindung mit Öffentlichkeitsarbeit veranstalteten Beratungstage vor den Sozialamt Innsbruck präsentiert, nach deren Idee die österreichische Armutskonferenz im Rahmen eines österreichweiten Aktionstages zur Mindestsicherung am 15. September 2011 eine Abhaltung von Beratungstagen vor den Sozialämtern plant.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Probleme rund um das so genannte letzte staatliche Netz der Existenzsicherung auch mit der Mindestsicherung erwartungsgemäß nicht gelöst wurden. Umso wichtiger ist es, sich damit nicht abzufinden, sondern konkrete Maßnahmen zu setzen. Wir hoffen im Sinne der auf Mindestsicherung angewiesenen Personen, im Rahmen des Vortrages und des Arbeitskreises dafür einen Anstoß dazu gegeben zu haben.

Marion Kapferer, seit 1990 als Sozialarbeiterin in verschiedenen Bereichen des Verein zur Förderung des DOWAS-Chill Out / Innsbruck beschäftigt

Simone Leitgeb seit 2002 als Sozialarbeiterin in der Sozialberatungsstelle des Vereins zur Förderung des DOWAS /Innsbruck beschäftigt